

Die Aufsichtsbehörde stellt jedoch fest, dass eine Reihe von Beschlüssen ihr noch nicht vorgelegt worden sind.

Das bedeutet, dass diese Zonen nicht über einen Stellenplan verfügen und daher nicht imstande sind, die vakanten Stellen zu besetzen. Sie können zurzeit nicht auf die Mobilität oder die Anwerbmöglichkeiten zurückgreifen.

Diese Zonen sollten so schnell wie möglich den Aufsichtsbehörden die Beschlüsse in Bezug auf die Stellenpläne vorschriftsmäßig übermitteln.

Nichtgenehmigung der Stellenpläne

Die Stellenpläne bestimmter Korps werden nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Hierbei ist zwischen Mehrgemeindezonen und Eingemeindezonen zu unterscheiden.

a. Mehrgemeindezonen

Zurzeit unterliegen die Beschlüsse der Mehrgemeindezonen nur der spezifischen Aufsicht. Diese Aufsicht wird vom Gouverneur ausgeübt, wenn er seine Befugnisse als Föderalbeamter ausübt.

In der Praxis werden die Beschlüsse über die Stellenpläne geprüft in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit:

— dem Königlichen Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol),

— dem Königlichen Erlass vom 5. September 2001 zur Festlegung des Mindestbestandes an Einsatzpersonal und an Verwaltungs- und Logistikpersonal der lokalen Polizei,

— dem Königlichen Erlass vom 7. Dezember 2001 zur Bestimmung der Normen für die Festlegung der Stellenpläne der Personalmitglieder der lokalen Polizei.

Wenn Beschlüsse von Mehrgemeindezonen nicht genehmigt worden sind, genügt es daher meistens, sie aufgrund der festgestellten Verstöße gegen diese Königlichen Erlasse anzupassen.

b. Eingemeindezonen

Die Beschlüsse der Eingemeindezonen unterliegen sowohl der allgemeinen Aufsicht als auch der spezifischen Aufsicht.

Die spezifische Aufsicht wird wie für die Mehrgemeindezonen ausgeübt und ruft in der Praxis wenig Probleme hervor.

Die allgemeine Aufsicht wird von der Flämischen Gemeinschaft ausgeübt, so wie im Rundschreiben BA/2001/16 beschrieben.

Wenn der Stellenplan der Mindestpersonalnorm entspricht, müssen nicht unbedingt zusätzliche Informationen beigebracht werden; es sollte jedoch ein Bedarfs- und Finanzplan beigelegt werden.

Wenn der Stellenplan über die Mindestpersonalnorm hinausgeht, fordert die Flämische Gemeinschaft, dass dieser Stellenplan durch eine Studie über den Personalbedarf, ein übersichtliches Organigramm und einen genauen Finanzplan gestützt wird. Dieser Plan muss sich nach dem mehrjährigen Finanzplan richten, der den Gemeinden auferlegt wird.

Für einen Stellenplan, der über die Mindestpersonalnorm oder den Personalbestand hinausgeht, der auf der Grundlage von Artikel 235 GIP zu den Zonen überwechselt, muss logischerweise angegeben werden, weshalb diese Erweiterung der Personalkapazität erforderlich ist und auf welche Weise diese Personalmitglieder jetzt und in Zukunft bezahlt werden sollen.

Stellenpläne von Eingemeindezonen werden hauptsächlich in Ermangelung eines korrekten Finanzplans nicht genehmigt.

Deshalb empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

Die Zonen müssen, nachdem ihre Stellenpläne nicht genehmigt worden sind, diese so schnell wie möglich wie folgt anpassen:

1. Der vorgeschlagene Stellenplan sowie der Gemeindehaushaltsplan und der mehrjährige Finanzplan müssen auf haltbare Weise finanziell untermauert werden.

2. Ist dies nicht unmittelbar machbar, muss der Stellenplan auf die Mindestnorm zurückgebracht werden und mit der Vorbereitung der Erstellung dieses Finanzplans begonnen werden, sodass später eine Abänderung des Stellenplans eingereicht werden kann.

Schlussfolgerung

Es ist äußerst wichtig, dass alle Korps der lokalen Polizei über einen genehmigten Stellenplan verfügen. Deshalb drängen wir darauf, dass alle Zonen ihre Stellenpläne mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der in den oben erwähnten Rechtsvorschriften und Rundschreiben festgelegten Regeln vorbereiten und diese nach Beschluss des Gemeinderates/Polizeirates der Aufsichtsbehörde vorlegen.

Ich bitte Sie, die Polizeizonen Ihrer Provinz unverzüglich hierüber zu informieren.

Ich bitte Sie zudem, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

[C – 2002/00591]

[C – 2002/00591]

22 MEI 2002. — Omzendbrief GPI 21 betreffende de overgooier van de politieambtenaren en van de hulpagenten van politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 21 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 22 mei 2002 betreffende de overgooier van de politieambtenaren en van de hulpagenten van politie (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

22 MAI 2002. — Circulaire GPI 21 relative au survêtement des fonctionnaires de police et des auxiliaires de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 21 du Ministre de l'Intérieur du 22 mai 2002 relative au survêtement des fonctionnaires de police et des auxiliaires de police (*Moniteur belge* du 22 juin 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2002/00591]

22. MAI 2002 — Rundschreiben GPI 21 in Bezug auf die Verkehrsweste der Polizeibeamten und Polizeihilfsbediensteten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 21 des Ministers des Innern vom 22. Mai 2002 in Bezug auf die Verkehrsweste der Polizeibeamten und Polizeihilfsbediensteten, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN**22. MAI 2002 — Rundschreiben GPI 21 in Bezug auf die Verkehrsweste der Polizeibeamten und Polizeihilfsbediensteten**

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

1. Einleitung

In Artikel 141 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes wird bestimmt, dass der König neben der Dienstuniform, den Dienstabzeichen und Legitimationskarten auch die anderen Ausweismittel festlegt.

Im Rundschreiben GPI 12 vom 7. November 2001 über die Grundausrüstung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei wird die Verkehrsweste als Funktionsausrüstung angesehen.

2. Benutzung**2.1 Polizeibeamte:**

Wie bereits erwähnt, wird die Verkehrsweste als Funktionsausrüstung angesehen. Die Verkehrsweste wird entweder über der Grund- oder Ausgehuniform oder über der Zivilkleidung getragen und zwar bei Polizeiaktionen, bei denen der Polizeibeamte sehr gut sichtbar sein muss. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Aufträge in Bezug auf den Straßenverkehr und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Zudem kann die Verkehrsweste auch als Ausweismittel unter Polizeibeamten und dem Bürger gegenüber benutzt werden. Denken wir nur an Geld- und Häftlingstransporte.

Das Tragen der Verkehrsweste entbindet die Beamten NICHT davon, die Legitimation vorzulegen. Folglich darf die Verkehrsweste niemals mit einer Legitimation gleichgesetzt werden.

Der lokale Polizeichef ist befugt, für spezifische Operationen den Gebrauch der Verkehrsweste näher festzulegen.

Aufgrund des Voranstehenden wird dieses Ausrüstungsstück künftig in die verpflichtende Liste der spezifischen Mindestausrüstung aufgenommen, die für das Personal vorgesehen ist, das Aufträge im Bereich Straßenverkehr und/oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ausführt. Denken wir z.B. an die Ausrüstung des Personals der Eisenbahnpolizei.

2.2 Polizeihilfsbedienstete:

Die Polizeihilfsbediensteten tragen die Verkehrsweste über ihrer Grund- oder Ausgehuniform, und zwar im Rahmen der Aufträge, die in Artikel 58 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnt sind.

3. Verteilung

Um die Integration und einheitliche Erkennbarkeit der Mitglieder der Polizeidienste anzutreiben und zu beschleunigen, hat der Minister des Innern beschlossen, ausnahmsweise und nur einmal allen Polizeibeamten und Polizeihilfsbediensteten eine identische Verkehrsweste zur Verfügung zu stellen.

Die Generaldirektion der Materiellen Mittel der föderalen Polizei wird die Verteilung der Verkehrswesten sowohl an die föderale als auch an die lokale Polizei durchführen.

Die erste Lieferung wird auf Kosten des Föderalstaats erfolgen. Zusätzliche Anträge können gerichtet werden an die:

Generaldirektion der Materiellen Mittel der föderalen Polizei

Avenue de la Force Aérienne 3 - 1040 ETTERBEEK

Tel.: 02-642 76 49 - Fax: 02-642 79 49

Ergänzende Lieferungen werden gegen Zahlung vorgenommen.

4. Visuelle Identität

In Bezug auf die visuelle Identität (den Look) und die diesbezüglichen technischen Spezifikationen sei auf die GPI-Normenhandbücher hingewiesen, die in Ausarbeitung sind und von denen das erste Handbuch Ihnen bereits über die föderale Polizei zugestellt worden ist. Die Verkehrsweste, die für Polizeibeamte wie für Polizeihilfsbedienstete von gleicher Farbe sein wird, wird im Normenhandbuch «Funktionsausrüstung» beschrieben werden.

Diese Normenhandbücher werden herausgebracht von der:

Generaldirektion der Materiellen Mittel der föderalen Polizei

Direktion Ausrüstung

Dienststelle R & D-Normierung

Rue Fritz Toussaint 47, 1050 BRÜSSEL

Tel.: 02-642 64 94 - Fax: 02-642 64 76

Diese Dienststelle wird die Normierung bald mit der visuellen Identität und den technischen Mindestspezifikationen der Verkehrsweste vervollständigen.

Bei der Normierung der Uniformen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wird dies berücksichtigt werden.

Die heutigen Verkehrswesten der föderalen und der lokalen Polizei müssen nach und nach bis spätestens zum 1. Januar 2006 aus dem Straßenbild verschwunden sein.

5. Aufbewahrung

Die Verkehrsweste muss so aufbewahrt werden, dass Missbräuche durch Unbefugte unmöglich sind. Die Aufbewahrung der Verkehrsweste liegt in der Verantwortung der Einheit oder des individuellen Polizeibeamten.

6. Verlust und Diebstahl

Der Verlust oder Diebstahl einer Verkehrsweste ist als Sicherheitsvorfall anzusehen. Es muss eine Untersuchung über die Umstände dieser Vorfälle eingeleitet werden.

7. Beschädigung

Im Fall einer irreparablen Beschädigung darf die Verkehrsweste vor Ort durch die Einheit vernichtet werden. Dem betroffenen Polizeibeamten wird eine neue Verkehrsweste ausgehändigt.

8. Rücknahme

In folgenden Fällen wird die Verkehrsweste zurückgenommen:

- Pensionierung,
- endgültige Amtsenthebung,
- Änderung der Stellung (von statutarisch zu Calog),
- Todesfall,
- als interne Maßnahme.

Die Verkehrsweste ist Teil der Funktionsausrüstung, bleibt Eigentum des Polizeikorps und muss somit im Fall von Mobilität zurückgegeben werden.

Ich bitte Sie, alle Polizeikorps, die Ihnen unterstehen, über Voraufgehendes zu informieren.

Des Weiteren bitte ich Sie, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister
A. DUQUESNE

MINISTERIE VAN TEWERKSTELLING EN ARBEID

[2002/13230]

Aanpassing op 1 januari 2003 van de loonbedragen bepaald bij de wet van 3 juli 1978 betreffende de arbeidsovereenkomsten aan het algemene indexcijfer van de conventionele lonen voor bedienden (artikel 131)

Gezien het algemene indexcijfer van de conventionele lonen voor bedienden voor het derde trimester 1984 was vastgesteld op 185,9 (basis 100 in 1975) en voor het derde trimester 2002 113,28 (basis 100 in 1977) bedroeg, worden op 1 januari 2003 de loonbedragen bepaald bij de wet van 3 juli 1978 betreffende de arbeidsovereenkomsten aangepast volgens de volgende formule :

$$\frac{113,28}{185,9 \times 0,51362 \times 0,736756}$$

afgerond tot op het honderdtal.

Dit resultaat wordt vermenigvuldigd met de bedragen die op 1 januari 1985 van toepassing waren.

0,51362 = omzettingcoëfficiënt basis 1975-1985

0,736756 = omzettingcoëfficiënt basis 1987-1997

Op 1 januari 2003 wordt bijgevolg het bedrag van :

a) 16.100 EUR, bedoeld bij de artikelen 65, 82, 84, 85 en 104, zoals gewijzigd bij het koninklijk besluit van 20 juli 2000, op 25.921 EUR gebracht;

b) 19.300 EUR, bedoeld bij artikel 67, zoals gewijzigd bij het koninklijk besluit van 20 juli 2000, op 31.073 EUR gebracht;

c) 32.200 EUR, bedoeld bij de artikelen 65, 69, 82 en 84, zoals gewijzigd bij het koninklijk besluit van 20 juli 2000, op 51.842 EUR gebracht.

MINISTÈRE DE L'EMPLOI ET DU TRAVAIL

[2002/13230]

Adaptation au 1er janvier 2003 des montants de rémunération prévus par la loi du 3 juillet 1978 relative aux contrats de travail à l'indice général des salaires conventionnels pour employés (article 131)

L'indice général des salaires conventionnels pour employés s'élevant à 185,9 pour le troisième trimestre 1984 (base 1975 = 100) et à 113,28 pour le troisième trimestre 2002 (base 1997 = 100), les montants de rémunération prévus par la loi du 3 juillet 1978 relative aux contrats de travail seront adaptés au 1er janvier 2003 selon la formule suivante :

$$\frac{113,28}{185,9 \times 0,51362 \times 0,736756}$$

arrondie à la centaine.

Ce résultat étant multiplié par les montants en vigueur au 1er janvier 1985.

0,51362 = coefficient de conversion de la base 1975-1985

0,736756 = coefficient de conversion de la base 1987-1997

En conséquence, au 1er janvier 2003, le montant de :

a) 16.100 EUR, prévu aux articles 65, 82, 84, 85 et 104, comme modifiés par l'arrêté royal du 20 juillet 2000, sera porté à 25.921 EUR;

b) 19.300 EUR, prévu à l'article 67, comme modifiés par l'arrêté royal du 20 juillet 2000, sera porté à 31.073 EUR;

c) 32.200 EUR, prévu aux articles 65, 69, 82 et 84, comme modifiés par l'arrêté royal du 20 juillet 2000, sera porté à 51.842 EUR.